

Merkblatt 9

Ofenbank

**Technischer Ausschuss
(Österreichischer Kachelofenverband)**

Ausgabe: Oktober 2010





Inhalt

1	Anwendungsbereich.....	3
2	Literaturhinweise	3
3	Begriffe.....	4
3.1	Ofenbank.....	4
3.1.1	Gemauerte Sitzbank	4
3.1.2	Sitzbank aus brennbaren Materialien.....	4
3.1.2.1	Sitzbank mit offener Unterkonstruktion	4
3.1.2.2	Holzauflage	4
3.1.2.3	Textilauflage.....	4
4	Anforderungen	5
4.1	Allgemein	5
4.2	Sitzbank aus brennbaren Materialien mit offener Unterkonstruktion.....	6
4.3	Holzauflagen	7

Vorbemerkung

Zweck dieses Merkblatts ist es, einheitliche Mindestanforderungen für die Ausführung von Ofenbänken festzulegen.

Die nachstehenden Maßnahmen sind überall dort einzuhalten, wo vorhandene Gesetze, Verordnungen, Erlässe sowie einschlägige Normen nichts anderes bestimmen. Von den Spezifikationen dieses Merkblatts kann auch abgewichen werden, sofern Konstruktionen verwendet werden, welche von akkreditierten Prüfstellen geprüft wurden.

1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Merkblatt legt brandschutztechnische Richtlinien für die Ausführung von Ofenbänken eines ortsfest gesetzten Ofens (z.B. Kachelofens) oder Herdes fest.

2 Literaturhinweise

BTG


Bautechnikgesetze allgemein

ÖNORM B 2331

Brandschutztechnische Ausführung von Einbauten in Holz- und Holzfertighäusern - Anforderungen an Aufstellung und Einbau von Feuerungsanlagen (Einzelfeuerstätten), Feuer-schutzabschlüssen, Feuerschutzverglasungen, Leitungsführungen, und Ausführungsbeispiele

TRVB H 105 86

Technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz – Feuerstätten für feste Brennstoffe

	Technischer Ausschuss Ofenbank	MERKBLATT 9 Seite 4 / 8 Ausgabe Oktober 2010
--	---	---

3 Begriffe

3.1 Ofenbank

Bestandteil oder Beistellmöbel des ortsfest gesetzten Ofens oder Herdes, der als Sitzgelegenheit dient. Es handelt sich dabei nicht um Gebäudeteile oder Einrichtungsgegenstände. Ofenbänke können als gemauerte Sitzbank (aus nicht brennbaren Materialien) oder aus brennbaren Materialien (Sitzbank mit offener Unterkonstruktion, Holzauf-
lage, Textilauf-
lage) ausgeführt werden.

3.1.1 Gemauerte Sitzbank

Sitzgelegenheit aus nicht brennbaren Materialien (Brennbarkeitsklasse A1) (z.B. Keramik), welche auf eine gemauerte Unterkonstruktion angebracht werden kann.

3.1.2 Sitzbank aus brennbaren Materialien

Sitzgelegenheit aus brennbaren Materialien (z.B. Holz), welche durch eine geeignete Unterkonstruktion getragen wird.

3.1.2.1 Sitzbank mit offener Unterkonstruktion

Sitzgelegenheit, welche durch eine geeignete nicht vollflächig verbaute Unterkonstruktion (z.B. Holzfüße) getragen wird.

3.1.2.2 Holzauf- lage

Sitzgelegenheit aus Holz, welche auf eine gemauerte Unterkonstruktion angebaut wird.

3.1.2.3 Textilauf- lage

Sitzgelegenheit aus Textilien, welche auf eine gemauerte Unterkonstruktion angebaut wird.

4 Anforderungen

4.1 Allgemein

Sitzbänke aus unbrennbaren Materialien sind Bestandteil des ortsfest gesetzten Ofens oder Herdes.

Im Strahlungsbereich der Sichtscheibe ist die Installation einer Sitzbank aus brennbaren Materialien ab einem Abstand von 30 cm zur Heizzür zulässig (Abbildung 1).

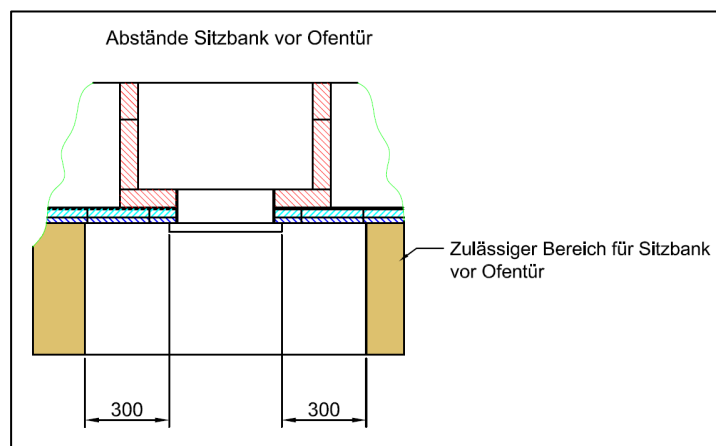


Abbildung 1: Zulässiger Bereich von Sitzbänken im Strahlungsbereich (Maße in mm)

Vor, an und auf nicht beheizten Oberflächen von Feuerstätten können Sitzbänke aus brennbaren Materialien mit offener Unterkonstruktion und Auflagen ohne weitere Schutzmaßnahmen angebaut werden.

Ohne Abstand sind Sitzbänke aus brennbaren Materialien mit offener Unterkonstruktion und Auflagen aus brennbaren Materialien möglich, wenn der entsprechende Anbaubereich von innen gedämmt ist bzw. die Verkleidung aus geeignetem Dämmstoff besteht, sodass an den Anbauteilen keine Temperaturen von mehr als 85°C entstehen können.

Bei Textilauflagen bzw. anderen Anbauteilen aus Textilien ist darauf zu achten, dass die maximal auftretende Temperatur mindestens 5 °C unter dem Flammpunkt des Materials liegt, maximal jedoch 85 °C beträgt.

4.2 Sitzbank aus brennbaren Materialien mit offener Unterkonstruktion

Sitzbänke aus brennbaren Materialien sind grundsätzlich 5 cm unterhalb der Oberkante des Feuerraumbodens bzw. des Heizzugbodens des tiefsten Zuges anzubringen.

Davon kann bei einer streifenförmig „anliegenden“ Bank abgewichen werden, wenn eine freie Hinterlüftung der Sitzfläche von 2 cm gewährleistet wird. Durch Abstandhalter ist dieser Abstand dauerhaft zu gewährleisten.

Ein kleinerer Abstand als 2 cm ist zulässig, sofern Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass bei größter Wärmebelastung der Feuerstätte an der der Feuerstätte zugewandten Holzoberfläche eine Temperatur von 85 °C nicht überschritten wird.

In Abbildung 2 ist die Ausführung einer Sitzbank aus brennbaren Materialien mit offener Unterkonstruktion dargestellt.

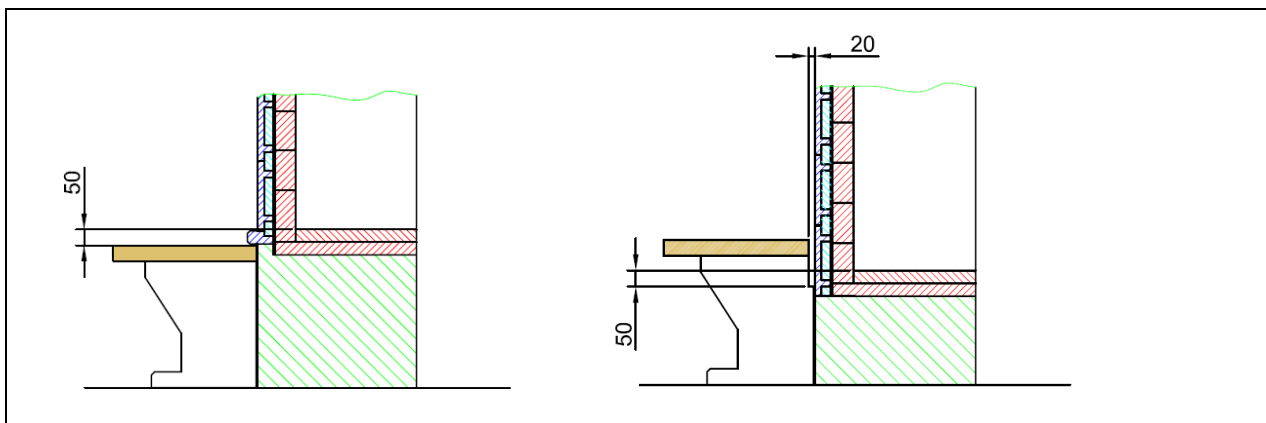


Abbildung 2: Sitzbank aus brennbaren Materialien mit offener Unterkonstruktion (Maße in mm)

4.3 Holzauflagen

Holzauflagen sind grundsätzlich 5 cm unterhalb der Oberkante des Feuerraumbodens bzw. des Heizzugbodens des tiefsten Zuges anzubringen (Abbildung 3).

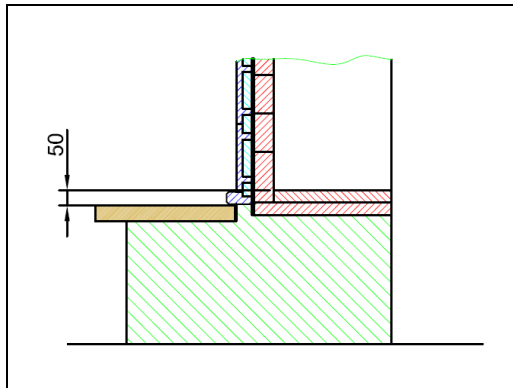


Abbildung 3: Holzauflage (Maße in mm)

Davon kann abgewichen werden, wenn unter und hinter der Auflage eine freie Luftströmung Wärmestau sicher verhindert.

Dies wird erreicht, wenn bei abnehmbaren Holzauflagen nach hinten und nach unten jeweils ein belüfteter Abstand von mindestens 2 cm vorhanden ist oder bei fest angebauten Holzauflagen nach hinten mindestens 2 cm und nach unten mindestens 5 cm Abstand eingehalten wird. Die Einhaltung der Abstände ist dauerhaft zu gewährleisten.

Anmerkung: Der größere Abstand von 5 cm bei fest angebauten Holzauflagen ist für Reinigungszwecke erforderlich.

Die hierfür notwendigen Befestigungen bzw. Lager müssen aus nicht brennbaren, formbeständigen und wärmedämmenden Baustoffen bestehen (z. B. druckfeste Streifen aus Dämmstoff), wenn auch untere Bereiche der Feuerstätte erwärmt werden. Dabei darf die Gesamtfläche der Lager 15 % der gesamten Fläche nicht überschreiten. Die Lagerstreifen sind längs der Luftströmung anzuordnen.

Ist die Unterkonstruktion (z. B. gemauerter Banksockel) der Holzauflage insgesamt keine beheizte Oberfläche, so dürfen auch Lager aus brennbaren Baustoffen (z. B. Holzleisten) verwendet werden.

Keramische Heizgaszüge in der Unterkonstruktion, im Banksockel, also unterhalb von Holzauflagen sind nicht zulässig, außer es wird gewährleistet, dass eine Temperatur von 85 °C nicht überschritten wird.

In Abbildung 4 ist die Ausführung einer Holzauflage vor einer beheizten Oberfläche dargestellt.

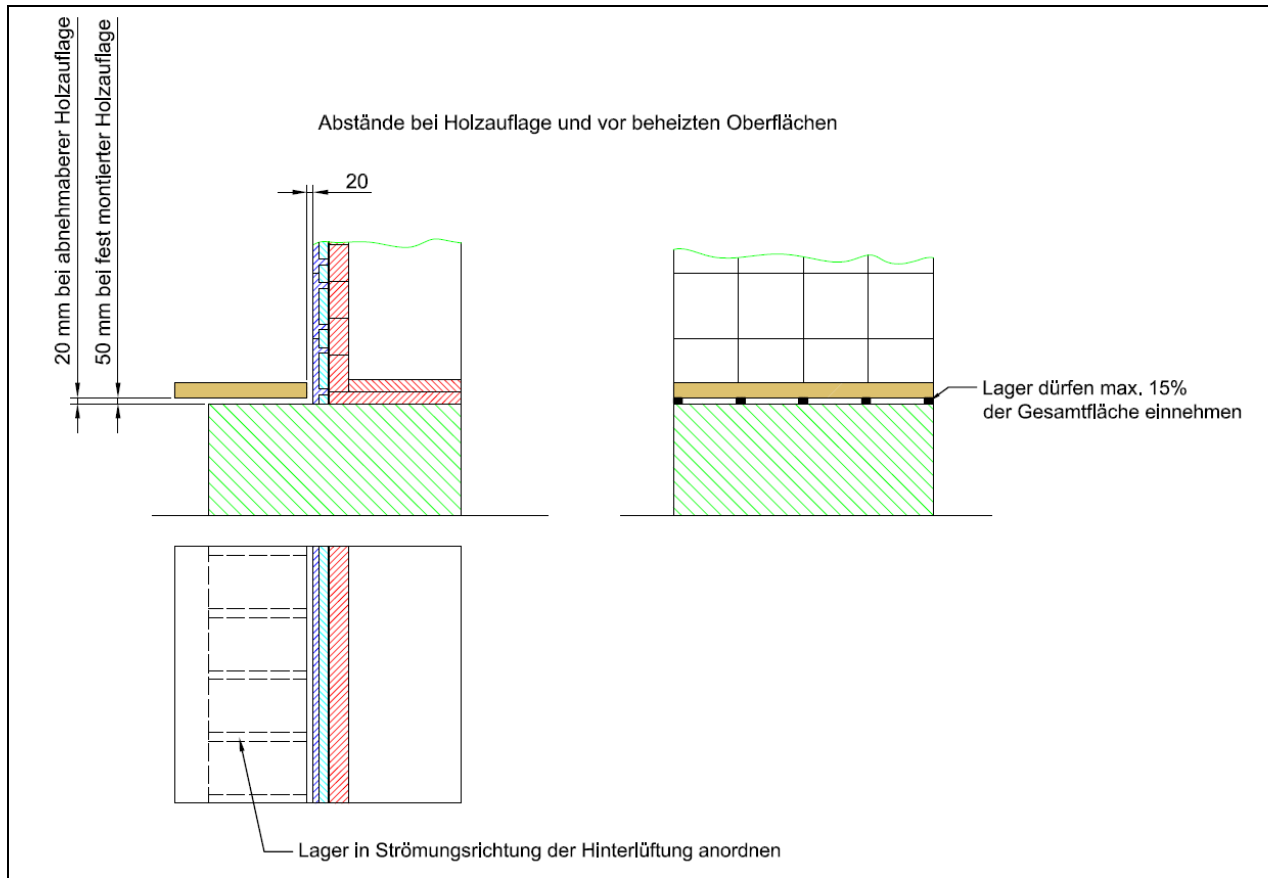


Abbildung 4: Holzauflage vor beheizter Oberfläche (Maße in mm)